

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Informatik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Informatik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Praktische Informatik (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Informatik I	V+Ü	P	8	PL
Informatik II	V+Ü	P	8	PL

Theorie (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Informatik III	V+Ü	P	8	PL
Diskrete Algebraische Strukturen	V+Ü	P	8	PL
Stochastik für Informatiker	V+Ü	P	6	PL

Systeme (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Systeme I (Betriebssysteme)	V+Ü	P	4	PL
Systeme II (Rechnernetze)	V+Ü	P	6	PL
Technische Informatik	V+Ü	P	8	PL

Weiterführende Informatik I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Algorithmentheorie	V+Ü	P	6	PL
Datenbanken und Informationssysteme	V+Ü	P	6	PL

Softwaretechnik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Softwaretechnik	V+Ü	P	6	PL
Softwarepraktikum	Pr	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Weiterführende Informatik II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Lehrveranstaltung zum Themenbereich Lesen und Schreiben wissenschaftlicher Texte	S	WP	2	SL

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Seminar Fachdidaktik	S	P	2	SL
Informatik Fachdidaktik I	V+Ü	P	4	PL
Informatik Fachdidaktik II	V+Ü	P	4	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn zwei studienbegleitende Prüfungen in den Lehrveranstaltungen Informatik I, Informatik II oder Technische Informatik erfolgreich abgelegt wurden. Welche Prüfungsleistungen als Orientierungsprüfung gelten, wird von den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die folgenden studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden:

- diejenige studienbegleitende Prüfung der Lehrveranstaltungen Informatik I, Informatik II und Technische Informatik, die nicht bereits Bestandteil der Orientierungsprüfung war,
- die studienbegleitende Prüfung in der Lehrveranstaltung Informatik III,
- die Orientierungsprüfung.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote mit ein. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei Prüfungen eine zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen sowie Orientierungsprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht.

§ 8 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie für akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Fachprüfungsausschuss Informatik beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit für studentische Mitglieder beträgt ein Jahr.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Hinsichtlich Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 8 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses

Für die Amtszeit des Fachprüfungsausschusses gilt Ziffer 1 § 8 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Informatik in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Informatik in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik genannten Module zu belegen.

(2) Zusätzlich ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Weiterführende Informatik II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Lehrveranstaltung zum Themenbereich Lesen und Schreiben wissenschaftlicher Texte	S	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung gilt Ziffer 1 § 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 4 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung gilt Ziffer 1 § 4 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Hinsichtlich Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.

§ 8 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses

Für die Amtszeit des Fachprüfungsausschusses gilt Ziffer 1 § 8 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik entsprechend.